

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 11. Mai 2005 vom 15.07.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

**§ 3
Beitragshöhe**

1. Der zu leistende monatliche Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und wird wie folgt festgelegt:

Einkommen bis zu 17.500 €	0 € Beitrag
Einkommen bis zu 24.542 €	25 € Beitrag
Einkommen bis zu 36.813 €	60 € Beitrag
Einkommen bis zu 49.084 €	85 € Beitrag
Einkommen ab 49.084 €	100 € Beitrag

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Blomberg erhoben.

**§ 4
Beitragsermäßigung/-befreiung**

1. Der Besuch der OGS für ein Kind bleibt kostenfrei, wenn zeitgleich ein Geschwisterkind eine andere Kinderbetreuungseinrichtung in der Großgemeinde besucht. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS, entfällt für das zweite und jedes weitere Kind der Beitrag.
2. Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, sofern nicht andere Träger die Kosten übernehmen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 15.07.2008

In Vertretung

Stodieck